

Berlin, 14. April 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Fragen-Antworten-Katalog zur Krisenvorsorge Gas

Version 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
2	Reduktions-/Abschaltreihenfolge	4
2.1	Datenabfrage durch die Netzbetreiber bei ihren Kunden	4
2.1.1	Welche Daten sollten die Netzbetreiber proaktiv bei ihren Kunden erfragen? Sollten dabei zunächst nur die nicht-geschützten Kunden informiert und deren Kontaktdaten abgefragt / aktualisiert werden oder in dem Zusammenhang alle RLM-Kunden?	4
2.1.2	Gibt es hierzu eine Empfehlung der BNetzA?	5
2.1.3	Müssen die Netzbetreiber die Daten der Kunden dahingehend überprüfen, ob diese tatsächlich schützenswert sind oder nicht? Muss der Netzbetreiber „Nachweise“ anfordern, wenn ein RLM-Kunde angibt, gemäß § 53a EnWG geschützt zu sein? Wann ist der richtige Zeitpunkt?.....	6
2.1.4	Wie ist mit Kunden umzugehen, die auf eine Kontaktdatenabfrage des Netzbetreibers nicht antworten? Wie oft müssen / sollten Nachfragen erfolgen?.....	6
2.1.5	Gibt es Konsequenzen für Kunden, die keine Kontaktdaten angeben?.....	6
2.2	Definition Geschützte Kunden / Kriterien	7
2.2.1	Welche Kundengruppen gehören zu den geschützten Kunden?.....	7
2.2.2	Müssen Netzbetreiber für die Zukunft nach §53a EnWG schützenswerte Leistungen in den Netzanschlussverträgen festhalten bzw. diese bei den Bestandskunden nachträglich regeln?	8
2.3	Reihenfolge Reduzierung / Abschaltung	9
2.3.1	Wonach bestimmt sich die Reihenfolge bei der Abschaltung nicht geschützter Kunden?.....	9
2.3.2	Wie und nach welchen Kriterien können nachgelagerte Netzbetreiber die transparente, diskriminierungsfreie Umsetzung der Einkürzung/Unterbrechung der Gasversorgung der nicht geschützten Netzkunden auf Anforderung der vorgelagerten Netzbetreiber im Krisenfall durchführen?	10

- 2.3.3 In welcher Reihenfolge sind die Kriterien des bestehenden BDEW/VKU/GEODE-Leitfadens anzuwenden? Nach welchem Schema wird die Kapazitätsreduzierung vorgenommen? 11
- 2.3.4 Findet eine Priorisierung von Kapazitäten unter Berücksichtigung der von der Reduzierung betroffenen Branche und des konkreten Produkts statt? 11
- 2.3.5 Sind die Netzbetreiber verpflichtet, ihren Kunden einen Platz in der Abschaltreihenfolge zuzuordnen und diesen auch zu benennen? 11
- 2.3.6 Wie erfährt der Lieferant über die anstehende Abschaltung des Kunden? Lässt sich diese Information (zusätzlich) in aggregierter Weise (Summe über alle Kunden) an den Lieferanten übermitteln? . 12
- 2.3.7 Wenn Netzbetreiber den Gasverbrauch nicht geschützter Kunden ratierlich reduzieren wollen: Gibt es dafür eine gesetzliche Grundlage? Bzw. aus welchen Regelungen kann diese Entscheidung abgeleitet werden?..... 12
- 2.3.8 Wer wird die Entscheidung treffen, welche Kunden konkret abzuschalten sind? Wird es dazu eine Priorisierung seitens der BNetzA geben? 13
- 2.3.9 Muss eine Abschaltung immer vollständig sein oder kann zur Vermeidung von Schäden auch eine weitestgehende Reduktion der Liefermenge im Falle der Abschaltung erfolgen? Ist dies bei der Ermittlung des Abschaltpotentials, also vor der Abschaltung, schon zu berücksichtigen und sollte die Reduktion mit dem Kunden in einer Vereinbarung festgehalten werden?..... 13
- 2.3.10 Wie wird der Diskriminierungsfreiheit entsprochen, wenn es zu längerfristigem Ausfall kommt? 13
- 2.3.11 Wie lassen sich Schäden beim Kunden aufgrund der Abschaltung für den Netzbetreiber bewerten, um Schadensminimierung betreiben zu können? (Beispiel: Irreparable Schäden an Produktionsanlagen wie z. B. Öfen oder Glaswannen) 14

1 Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund etwaiger Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Gasversorgung ergeben sich seitens der Mitgliedsunternehmen zahlreiche Fragen zur konkreten Umsetzung von Krisenvorsorgemaßnahmen. Der BDEW hat diese Fragen aufgegriffen und mit Experten aus dem Netzbereich, dem Gasspeicherbetrieb sowie aus Vertrieb und Handel diskutiert. Die gefundenen Antworten stellt der BDEW mit dem vorliegenden Fragen-Antworten-Katalog zur Verfügung.

Der Fragen und Antworten Katalog wird kurzfristig kontinuierlich erweitert und aktualisiert. In Arbeit ist die Beantwortung der Fragen insbesondere

- zum Zusammenspiel von Bundeslastverteiler und Netzbetreibern
- zu den Auswirkungen auf den Handel und den Vertrieb
- zu den vertraglichen Implikationen
- zur Haftung

Sollten Sie Fragen haben, können Sie diese gerne bei unserer Hotline hinterlassen
<https://www.bdew.de/plus/sonderseite-krieg-in-der-ukraine/>

Der Fragen-Antworten-Katalog wird auf der [Webseite des BDEW](#) veröffentlicht, auf der die Mitgliedsunternehmen des BDEW zahlreiche weitere Informationen und Dokumente zur Unterstützung erhalten, so unter anderem Musterschreiben für die Netzbetreiber (zur [Datenabfrage](#) sowie zur Einordnung der Anschlusskunden als geschützte Kunden) und eine Anwendungshilfe zum Anwendungsbereich des § 16 Abs. 2 EnWG im Spannungsfeld zum Energiesicherungs-gesetz (EnSiG).

2 Reduktions-/Abschaltreihenfolge

2.1 Datenabfrage durch die Netzbetreiber bei ihren Kunden

2.1.1 Welche Daten sollten die Netzbetreiber proaktiv bei ihren Kunden erfragen? Sollten dabei zunächst nur die nicht-geschützten Kunden informiert und deren Kontaktdaten abgefragt / aktualisiert werden oder in dem Zusammenhang alle RLM-Kunden?

Es ist zu empfehlen, die Kontaktdaten und ggf. weitere Daten aller RLM Kunden zu erheben, die die Einschätzung ermöglichen, ob die Kunden zu den geschützten Kunden nach § 53a EnWG zählen. Konkret sollten Daten erfragt werden, die der Netzbetreiber für eine Entscheidungsfindung im Rahmen der Systemverantwortung gemäß § 16 EnWG benötigt. Auch ein möglicher Brennstoffwechsel ist eine hilfreiche Information.

Die frühzeitige Einbeziehung der Netzkunden ist für eine strukturierte Krisenvorsorge von großer Bedeutung. Mit [Textbausteinen für ein Anschreiben](#) unterstützt der BDEW Netzbetreiber, die ihre angeschlossenen RLM-Kunden zum einen über mögliche Szenarien informieren und zum anderen – soweit noch nicht erfolgt – die für etwaige zu ergreifende Versorgungsicherheitsmaßnahmen notwendigen Daten strukturiert abfragen wollen. Die Textbausteine sind jeweils mit Blick auf die spezifische Situation vor Ort und auf die zum Zeitpunkt eines möglichen Versands jeweils aktuelle Lage zu prüfen und ggf. anzupassen. Der BDEW empfiehlt, dem Kunden zudem anzubieten, sich mit dem Netzbetreiber auszutauschen, um eventuelle Fragen direkt zu adressieren. Dies kann Verunsicherungen nehmen und zur Klärung beitragen.

2.1.2 Gibt es hierzu eine Empfehlung der BNetzA?

Eine Empfehlung der Bundesnetzagentur (BNetzA) dazu, welche Daten bei Kunden seitens der Netzbetreiber eingeholt werden sollten, gibt es nicht.

Hinsichtlich der Sicht auf relevante Daten ist zudem zwischen der Systemverantwortung des Netzbetreibers nach dem EnWG und der Rolle der BNetzA als Bundeslastverteiler zu unterscheiden.

Anders als bei Maßnahmen der BNetzA, die diese als Bundeslastverteiler gemäß dem EnSiG ergreifen kann, spielen bei den Entscheidungen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG Kriterien, die die BNetzA einbeziehen muss (wie z.B. gesellschaftspolitische oder volkswirtschaftliche Erwägungen) keine Rolle.

Bei den Überlegungen des Bundeslastverteilers gemäß § 3 EnSiG geht es um die Umverteilung von Gasmengen, im Rahmen des § 16 Abs. 2 EnWG hingegen um die Aufrechterhaltung der System- und Netzsicherheit. Die Entscheidungen des Bundeslastverteilers werden aufgrund der tatsächlich bestehenden Lage als Einzelfall-Entscheidungen getroffen. Ausschlaggebend für die Entscheidungen der BNetzA als Bundeslastverteiler gemäß § 4 Abs. 3 EnSiG sind jeweils die Belange und die Bedeutung der betroffenen Akteure, aber auch Kriterien wie die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie (§ 1 Abs. 1 EnSiG) oder auch die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen (§ 1 Abs. 4 EnSiG). Aber auch die netztechnische Situation und die bestehenden Gasflüsse müssen in ihrer Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

Es ist auch nicht Aufgabe der Netzbetreiber, im Rahmen ihrer Systemverantwortung mögliche Maßnahmen des Bundeslastverteilers zu antizipieren und ihre eigenen Entscheidungen daran auszurichten. Es geht im Rahmen des § 16 Abs. 2 EnWG nicht darum, mögliche Entscheidungen der BNetzA vorzubereiten.

Dies wäre nur dann anders zu bewerten, wenn die BNetzA die Netzbetreiber zu bestimmten Maßnahmen anweist oder wenn bereits Entscheidungen von der BNetzA getroffen wurden,

die ihrerseits durch den Netzbetreiber – soweit sie diesem bekannt gegeben worden sind – zu berücksichtigen wären.

2.1.3 Müssen die Netzbetreiber die Daten der Kunden dahingehend überprüfen, ob diese tatsächlich schützenswert sind oder nicht? Muss der Netzbetreiber „Nachweise“ anfordern, wenn ein RLM-Kunde angibt, gemäß § 53a EnWG geschützt zu sein? Wann ist der richtige Zeitpunkt?

Die Netzbetreiber müssen anhand der ihnen vorliegenden Daten eine Einschätzung treffen, ob die Kunden dem Kreis der geschützten Kunden zuzuordnen sind. Sollten sich im Einzelfall Zweifel ergeben, sollte mit dem Kunden Rücksprache gehalten werden. Nachweise des Kunden über die (Geschäfts-)tätigkeit im Bereich der gemäß § 53a EnWG als geschützt definierten Kunden können hierbei sicherlich hilfreich sein (standardisierte, offizielle Nachweise für geschützte Kunden gibt es derzeit nicht). Jeder Netzbetreiber sollte jederzeit ein Bild darüber haben, welche seiner Kunden als geschützte Kunden gelten. Der Netzbetreiber muss aber nicht die Verhältnisse bei seinem Kunden ausforschen.

2.1.4 Wie ist mit Kunden umzugehen, die auf eine Kontaktdatenabfrage des Netzbetreibers nicht antworten? Wie oft müssen / sollten Nachfragen erfolgen?

Aus Erfahrungswerten ist es oft hilfreich, neben dem postalischen auch den telefonischen Kontakt zu suchen. Falls auch dieser ergebnislos bleibt, empfiehlt der BDEW zumindest auf veröffentlichte Fax-Nummern / E-Mailadressen zurückzugreifen. Die Kontaktversuche des Netzbetreibers sollten dokumentiert werden. Die richtige Anzahl von Nachfragen ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Sind die Ansprechpartner eindeutig identifiziert und angesprochen, sollte ein zweimaliges Nachfragen mit entsprechendem Hinweis auf die Konsequenzen ausreichen (siehe dazu nachfolgende Frage).

2.1.5 Gibt es Konsequenzen für Kunden, die keine Kontaktdaten angeben?

Der Kunde sollte darauf hingewiesen werden, dass die Kontaktdaten dabei helfen, dass der Netzbetreiber eine geregelte und ausgewogene Entscheidung und letztlich auch Durchführung der Abschaltung vornehmen bzw. der Kunde selbst eine von dem Netzbetreiber angeordnete Kürzung durchführen kann. Ist dies beispielsweise aufgrund fehlender Kontaktdaten nicht möglich, können vermeidbare Schäden entstehen (dabei können Schäden an der Anlage des Kunden entstehen, für die der Netzbetreiber angesichts der Regelung des § 16 Abs. 3 EnWG und des Fehlverhaltens des Kunden – wenn überhaupt nur begrenzt haften würde. Der Kunde macht sich aber ggf. auch gegenüber jenen Letztverbrauchern schadensersatzpflichtig, die

nicht hätten vom Netz gehen müssen, wenn sich der aufgeforderte Letztverbraucher konform verhalten hätte). Es liegt im Interesse eines jeden Kunden, dies zu vermeiden.

2.2 Definition Geschützte Kunden / Kriterien

2.2.1 Welche Kundengruppen gehören zu den geschützten Kunden?

Es gelten die Regelungen gemäß § 53 a EnWG und der europäischen SoS Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz (Gas-SoS-VO).

Geschützte Kunden sind gemäß § 53a EnWG

1. Haushaltskunden (siehe § 3 Nr. 22 EnWG) sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,
2. grundlegende soziale Dienste im Sinne des Artikel 2 Nr. 4 Gas-SoS-VO,
3. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nr. 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Durch die neue Definition des geschützten Kunden in dem im Jahr 2021 angepassten § 53a EnWG sind neben den Haushaltskunden vor allem solche Letztverbraucher zusätzlich von der Definition erfasst, deren Verbrauch gemäß § 24 GasNZV über standardisierte Lastprofile gemessen wird. Dies sind im Wesentlichen die auch von Artikel 2 Nr. 5a Gas-SoS-VO erfassten kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD-Sektor).

Als geschützte Kunden gelten ebenfalls seit der letzten Anpassung des § 53a EnWG grundlegende soziale Dienste bzw. Einrichtungen, wie auch in Artikel 2 Nr. 5b i. V. m. Nr. 4 Erdgas-SoS-VO vorgesehen. Der Begriff der „grundlegenden“ sozialen Dienste spricht dafür, nur diejenigen zu erfassen, die dem Schutz solcher Bevölkerungsgruppen dienen, die – wie die Haushaltskunden – besonders schutzbedürftig sind. Das sind solche, bei denen eine Unterbrechung der Gasversorgung ohne besonderen Schutz zu einer weitergehenden, unmittelbaren Gefahr für Gesundheit oder Leben von Personen führen würde. Hierunter fallen nachfolgende Einrichtungen, in denen Menschen vorübergehend oder dauerhaft stationär behandelt werden oder leben und diese nicht ohne Weiteres verlassen können sowie Einrichtungen, die hoheitliche Aufgaben zur öffentlichen Sicherheit zu erfüllen haben:

- Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 SGB V,

- stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI,
- stationäre Hospize gemäß § 39a Abs. 1 SGB V,
- Einrichtungen zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen gemäß § 71 Abs. 4 SGB XI,
- Justizvollzugsanstalten gemäß § 139 StVollzG,
- sowie z. B. Feuerwehr, Polizei und Bundeswehreinrichtungen.

Im Bereich der Bildung würden nach Auffassung des BDEW etwa Schulen und Kindergärten deshalb nicht grundsätzlich unter die Definition der grundlegenden sozialen Dienste fallen, sondern nur dann, wenn sie im Krisenfall tatsächlich für den vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen konkret zur Verfügung stehen. Ein Beispiel wäre etwa die Nutzung von (Schul-)Turnhallen als Wärmebereiche. Eine entsprechende Einordnung als geschützte Kunden ist deshalb nicht pauschal möglich, sondern von den Umständen im Einzelfall abhängig.

Die von den grundlegenden sozialen Diensten ebenfalls über Art. 2 Nr. 4 Gas-SoS-VO erfasste öffentliche Verwaltung muss nach Einschätzung des BDEW in einem Zusammenhang mit der Bewältigung des Krisenfalls stehen. Durch die von § 53a Nr. 2 EnWG erfassten Dienste im Bereich der Sicherheit, die ebenso als grundlegende soziale Dienste bezeichnet werden, dürfte durch diesen Zusammenhang für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, wenn überhaupt, nur ein kleiner eigener Anwendungsbereich verbleiben. Würde für den sehr umfassenden Bereich der öffentlichen Verwaltung keine solche Differenzierung vorgenommen werden, würde dies letztlich dem eigentlichen Schutzzweck der Norm widersprechen.

Nicht umfasst von den nach § 53a EnWG geschützten Kunden sind Dienstleister, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner ebendieser Kunden.

2.2.2 Müssen Netzbetreiber für die Zukunft nach §53a EnWG schützenswerte Leistungen in den Netzanschlussverträgen festhalten bzw. diese bei den Bestandskunden nachträglich regeln?

Die Netzbetreiber müssen, um dem gesetzlich angeordneten Schutz der nach § 53a EnWG geschützten Kunden gerecht zu werden, einen Überblick darüber haben, welche Kunden hiervon umfasst sind.

Eine Möglichkeit ist, den Kunden Angaben hierüber im Rahmen der Netzanschlussverträge machen zu lassen. Sollten entsprechende Informationen fehlen, die dem Netzbetreiber eine Einordnung seines Kunden in die Gruppe der geschützten oder nicht geschützten Kunden erlauben, kann ein Netzbetreiber diese jederzeit auch nachträglich bei seinen Anschlusskunden einholen.

2.3 Reihenfolge Reduzierung / Abschaltung

2.3.1 Wonach bestimmt sich die Reihenfolge bei der Abschaltung nicht geschützter Kunden?

Weder im EnWG noch im EnSiG gibt es eine angelegte Abschaltreihenfolge hinsichtlich der nicht geschützten Kunden. So ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den im Falle der Ausrufung einer Notfallstufe geltenden Regelungen des EnSiG und den bis dahin geltenden Regelungen nach dem EnWG. Grundsätzlich zu beachten ist aber, dass neben den geschützten Kunden auch systemrelevante Gaskraftwerke nach § 16 Abs. 2a i. V. m. § 13f EnWG einen besonderen Schutz erfahren.

Nach dem EnWG gibt der Gesetzgeber den Netzbetreibern für ihre Entscheidung, welche Maßnahmen in welchem Umfang wem gegenüber zu ergreifen sind, um die Gefahr- bzw. Störungssituation i. S. d. § 16 Abs. 2 EnWG schnellstmöglich und effizient zu beseitigen, keine detaillierten Kriterien vor. Neben den netztechnischen Restriktionen, denen jeder Netzbetreiber unterliegt, muss er seine Entscheidung danach ausrichten, dass er die Rechte seiner Anschlusskunden nur soweit beeinträchtigt, wie es die Beseitigung der Störungslage erfordert (Verhältnismäßigkeit). Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung beim Netzzugang gilt fort, so dass er auch diskriminierungsfrei handeln muss.

Wenngleich diese Begrifflichkeiten für die Bewertung der Regelungsmaßnahmen der Netzbetreiber eine bedeutende Rolle einnehmen, finden auch sie im EnWG keine nähere Erläuterung. Vielmehr entstammen sie folgenden allgemein anerkannten und in der Rechtspraxis verankerten energiewirtschaftlichen Grundsätzen:

Diskriminierungsfrei handelt der Netzbetreiber nach allgemeinem Rechtsverständnis, wenn er alle an sein Netz angeschlossenen, nach sachlichen Kriterien jeweils miteinander vergleichbaren Kunden gleichbehandelt. Dies kann im Rahmen des Lastmanagements beispielsweise im Wege ratierlicher Lastabschaltungen erfolgen. Eine unterschiedliche Behandlung kann wiederum durch sachliche Gründe, d. h. im Fall der Systemsicherheit regelmäßig unter anderem auch aufgrund technischer Restriktionen gerechtfertigt sein.

Hat der Netzbetreiber einzelne Kunden oder auch Kundengruppen diskriminierungsfrei ausgewählt, muss die vorgenommene Maßnahme in der weiteren Betrachtung auch verhältnismäßig sein, das heißt gemessen an deren Zweck – die Beseitigung der Gefahr oder Störung – geeignet, erforderlich und angemessen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausprägung des im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzips und spielt bei der Auslegung von gesetzgeberischen Vorgaben stets eine Rolle. Diesen Gedanken auf die Verantwortung der Netzbetreiber für die Systemsicherheit übertragen, bedeutet, die Maßnahme muss eindeutig dem Zweck des § 16 Abs. 2 EnWG dienen, es darf kein milderes Mittel gleicher Eignung zur

Verfügung stehen und die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, dürfen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sollten die Netzbetreiber bereits im Vorfeld solcher Maßnahmen Kriterien entwickeln, die sie ihrem Handeln nach § 16 Abs. 2 EnWG zugrunde legen. Sollte eine Gefahrensituation eintreten, die solche Maßnahmen auslöst, ist der Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 4 EnWG im Nachhinein verpflichtet, die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde unverzüglich über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen zu informieren. Auf Verlangen sind die vorgetragenen Gründe zu belegen. An dieser Stelle sollte der Netzbetreiber auch nachweisen können, auf welche sachlichen Kriterien er seine Entscheidung bzgl. der konkreten Maßnahmen gestützt hat.

Sollte eine Notfallstufe ausgerufen werden und das EnSiG mit der BNetzA als Bundeslasterverteiler greifen, gelten andere Kriterien. Die BNetzA hat zu dem Verfahren ein entsprechendes Papier veröffentlicht (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Elektrizitaetund-Gas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/RolleBNetzA.pdf?__blob=publication-File&v=2).

2.3.2 Wie und nach welchen Kriterien können nachgelagerte Netzbetreiber die transparente, diskriminierungsfreie Umsetzung der Einkürzung/Unterbrechung der Gasversorgung der nicht geschützten Netzkunden auf Anforderung der vorgelagerten Netzbetreiber im Krisenfall durchführen?

Da es kein allgemein gültiges Verfahren zur Bildung einer Abschaltreihenfolge von Kunden gibt, welches alle Kriterien erfüllt, muss jeder Netzbetreiber für sich ein entsprechendes Verfahren bzw. seine eigene Abschaltlogik aufstellen. Der vorgelagerte Netzbetreiber, der auf die Unterstützung eines nachgelagerten Netzbetreibers angewiesen ist, gibt diesem in aller Regel einen Leistungswert für die Abschaltung vor. Diesen zugrunde gelegt, entscheidet der nachgelagerte Netzbetreiber in eigener Verantwortung, welche Kunden er reduzieren kann bzw. muss, um diesen Wert zu erreichen. Sollten geschützte Kunden betroffen sein, sollte dies dem vorgelagerten Netzbetreiber umgehend gemeldet werden, damit dieser alternative Maßnahmen ergreifen bzw. veranlassen kann.

2.3.3 In welcher Reihenfolge sind die Kriterien des bestehenden BDEW/VKU/GEODE-Leitfadens anzuwenden? Nach welchem Schema wird die Kapazitätsreduzierung vorgenommen?

Die Kriterien des Leitfadens sind nicht als Reihenfolge zu verstehen. Sie dienen lediglich als Unterstützung für die Entscheidung, die jeder Netzbetreiber individuell und ausgehend von der jeweiligen Lage in seinem Netz unter Abwägung der Gesamtumstände treffen muss.

Oberstes Ziel des Netzbetreibers ist immer die Gewährung der Netzsicherheit und Systemstabilität. Ob dies durch eine ratiöserliche, punktuelle oder vollständige Reduzierung der Anschlusskunden am effektivsten erreicht wird, hängt von der konkreten Gefährdungslage, den technischen Gegebenheiten und der operativen Durchführbarkeit im jeweiligen Netz ab.

2.3.4 Findet eine Priorisierung von Kapazitäten unter Berücksichtigung der von der Reduzierung betroffenen Branche und des konkreten Produkts statt?

Anders als bei Entscheidungen der BNetzA als Bundeslastverteiler gemäß EnSiG, stehen die Belange und die Bedeutung der betroffenen Kunden bei der Entscheidung des Netzbetreibers nach § 16 EnWG nicht im Vordergrund. Entscheidend sind vielmehr netztechnische Gegebenheiten und Überlegungen, die dazu beitragen, die Gefährdung oder Störung der Sicherheit des Netzes zu beheben. Es ist auch nicht Aufgabe der Netzbetreiber im Rahmen ihrer Systemverantwortung mögliche Maßnahmen des Bundeslastverteilers zu antizipieren und ihre eigenen Entscheidungen daran auszurichten.

Siehe im Weiteren auch die vorherigen Fragen.

2.3.5 Sind die Netzbetreiber verpflichtet, ihren Kunden einen Platz in der Abschaltreihenfolge zuzuordnen und diesen auch zu benennen?

Nein. Es gibt keine vorfestgelegte Abschaltreihenfolge. Dementsprechend ist auch keine Benennung gegenüber dem Kunden gesetzlich vorgegeben. Eine Platzierung könnte auch nicht statisch vorgenommen werden, sondern immer nur situativ, insbesondere bezogen auf die jeweilige Netz- und Gefährdungssituation und ihre Wirkung hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Systemstabilität. Es wird empfohlen, nur über die gesetzlich vorgeschriebene Grundpriorisierung für geschützte Kunden zu informieren. Eine Zusage, dass keinerlei Einschränkungen erfolgen, sollten aus Rechtsgründen nicht erfolgen.

2.3.6 Wie erfährt der Lieferant über die anstehende Abschaltung des Kunden? Lässt sich diese Information (zusätzlich) in aggregierter Weise (Summe über alle Kunden) an den Lieferanten übermitteln?

Der Netzbetreiber sollte sicherstellen, dass neben dem Anschlusskunden selbst auch der Lieferant des Bilanzkreises, dem dieser Kunde zugeordnet ist, informiert wird. Vorgaben zur Information des Lieferanten enthält der Lieferantenrahmenvertrag Gas, der allerdings keine bestimmte Form der Information vorgibt. Es ist zu empfehlen, dass der Netzbetreiber die Form der Übermittlung mit der seinen Netzkunden/Lieferanten abstimmt. Im Übrigen enthält auch der BDEW/VKU/GEODE Leitfaden Krisenvorsorge Gas Vorgaben zur Einbindung des Lieferanten. Dieser kann sodann die erhaltenen Informationen auch an seinen Bilanzkreisverantwortlichen, den der Netzbetreiber im Zweifel nicht kennt, weitergeben.

2.3.7 Wenn Netzbetreiber den Gasverbrauch nicht geschützter Kunden ratierlich reduzieren wollen: Gibt es dafür eine gesetzliche Grundlage? Bzw. aus welchen Regelungen kann diese Entscheidung abgeleitet werden?

In Fällen der Reduzierung von Anschlusskunden kann der Netzbetreiber die Diskriminierungsfreiheit seiner Entscheidung beispielsweise dadurch untermauern, dass er unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten in seinem Netz die Letztverbraucher ratierlich zur Kürzung auffordert.

Das könnte sich insbesondere dann anbieten, wenn die am jeweiligen Netz angeschlossenen Kunden weitestgehend (technisch) vergleichbar sind (Diskriminierungsfreiheit). Unterschiede bei den Kunden, etwa in Hinblick auf mögliche Ersatzbrennstoffe oder auch auf mögliche unmittelbare Folgen in der Anlage des Anschlusskunden, könnten unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eventuell aber auch eine Differenzierung ermöglichen.

Jedenfalls zu berücksichtigen sind netztechnische Erwägungen, wonach beispielsweise Einzelanforderungen an bestimmte Kunden einen geringeren Effekt auf die Abwendung der Gefährdungssituation haben könnten. Auch die erwartete Dauer der umzusetzenden Maßnahmen kann für eine ratierliche Kürzung aller Kunden sprechen. So kann insbesondere eine ratierliche Kürzung eine diskriminierungsfreie Entscheidung des Netzbetreibers sein, wenn eine effektive Gefährdungs- bzw. Störungsbeseitigung Kürzungen im gesamten Netz, oder je nach Lastflusssituation auch in Teilen des Netzes, erfordert.

2.3.8 Wer wird die Entscheidung treffen, welche Kunden konkret abzuschalten sind? Wird es dazu eine Priorisierung seitens der BNetzA geben?

Im Rahmen des § 16 EnWG hat jeder betroffene Netzbetreiber diese Entscheidung für sein Netz zu treffen. Sollte die Notfallstufe ausgerufen werden, wird auch der Bundeslastverteiler gemäß EnSiG solche Entscheidungen treffen. Eine Priorisierung wird die BNetzA nach gegenwärtigem Stand weder für die § 16-Situation noch für die Situation nach dem EnSiG im Vorfeld vornehmen oder auch vorgeben. Sie beabsichtigt, die Entscheidung auf Grundlage der ihrerseits erhobenen Daten in der dann jeweils eintretenden Einzelfallsituation zu treffen. Siehe auch das entsprechende Papier der BNetzA vom 30. März 2022 (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/RolleBNetzA.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Der BDEW setzt sich aber dafür ein, dass es zumindest eine Bestätigung der Grundregeln gibt und eine mögliche Priorisierung im Falle des Bundeslastverters vorher in seinen Grundlinien oder Kategorien mit der Branche besprochen wird, so dass sich die Unternehmen auf diese Situation vorbereiten können.

2.3.9 Muss eine Abschaltung immer vollständig sein oder kann zur Vermeidung von Schäden auch eine weitestgehende Reduktion der Liefermenge im Falle der Abschaltung erfolgen? Ist dies bei der Ermittlung des Abschaltpotentials, also vor der Abschaltung, schon zu berücksichtigen und sollte die Reduktion mit dem Kunden in einer Vereinbarung festgehalten werden?

Es muss keine vollständige Abschaltung erfolgen. Der Umfang der Reduzierung hängt stets vom netztechnischen Bedarf des Netzbetreibers und von der jeweils konkreten Gefährdungssituation für das Netz ab.

Eine Vereinbarung mit dem Kunden könnte allenfalls für den Fall des § 16 Abs. 1 EnWG sinnvoll sein, um dem Netzbetreiber ein weiteres Instrument vor dem Ergreifen etwaiger Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des § 16 Abs. 2 EnWG können vertragliche Vereinbarungen die Entscheidung des Netzbetreibers nicht mehr beeinflussen.

2.3.10 Wie wird der Diskriminierungsfreiheit entsprochen, wenn es zu längerfristigem Ausfall kommt?

Da es kein allgemein gültiges Verfahren zur Bildung einer Abschaltreihenfolge von Kunden gibt, welches alle Kriterien erfüllt, muss jeder Netzbetreiber für sich ein adäquates Verfahren aufstellen. Neben Abschaltreihenfolgen sind auch ratielle Kürzungen vorstellbar. Die Verfahren müssen adäquat und organisatorisch und technisch umsetzbar sein.

Ganze Teilnetze rollierend aus- und wieder einzuschalten ist – anders als ggf. im Strombereich – nicht praktikabel, weil die Wieder-Inbetriebnahme der Netze und Kunden sehr personal- und zeitintensiv ist. Darüber hinaus kann i. d. R. nicht durch Fernzugriff abgeschiebert werden.

**2.3.11 Wie lassen sich Schäden beim Kunden aufgrund der Abschaltung für den Netzbetreiber bewerten, um Schadensminimierung betreiben zu können?
(Beispiel: Irreparable Schäden an Produktionsanlagen wie z. B. Öfen oder Glaswan-
nen)**

Es ist nicht Aufgabe des Netzbetreibers, Schäden zu bewerten. Dass Schäden bei einzelnen Kunden eintreten können, kann ein Kriterium für seine Auswahlentscheidung darstellen. Im Fokus stehen aber zunächst die netztechnischen Erwägungen und damit der Effekt der Reduzierung des jeweiligen Kunden auf sein Netz (siehe auch Frage 2.3.1).

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin:

Dr. Michael Koch
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1530
michael.koch@bdew.de

Catrin Feldhege-Bittner
Abteilung Transformation der Gaswirtschaft,
klimaneutrale Gase und Versorgungssicherheit
Telefon: +49 30 300199-1351
catrin.feldhege-bittner@bdew.de

Julia Borger
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1536
julia.borger@bdew.de